



Moritz Neujeffski  
über: Frag den Staat

[REDACTED]@e

TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0  
FAX +49 30 18615 7010  
INTERNET www.bmwi.de

TEL +49 30 18615 0  
E-MAIL Buero-IA1@bmwi.bund.de

AZ

DATUM Berlin, 18. Juli 2018

BETREFF IFG-Antrag auf Übermittlung der Sitzungsprotokolle des Wissenschaftlichen Beirats  
beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (1998-2018) [#30675]

BEZUG Ihre Email vom 9. Juni 2018

Sehr geehrter Herr Neujeffski,

mit Email vom 9. Juni 2018 haben Sie beantragt, dass Ihnen für den Zeitraum von 1998 bis 2018 die Sitzungsprotokolle des wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie in chronologischer Reihenfolge übermittelt werden.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Begründung:

Ein Anspruch auf Informationszugang gemäß § 1 Abs. 1 IFG besteht im vorliegenden Fall aus folgenden Gründen nicht:

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 IFG ist der Anspruch auf Informationen ausgeschlossen, für die eine Vertraulichkeitspflicht durch Rechtsvorschrift besteht. Diese Vertraulichkeitspflicht

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37  
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum  
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof  
Tram Invalidenpark

liegt mit § 10 der Satzung des Wissenschaftlichen Beirats beim BMWi vor. Nach Maßgabe dieser Vorschrift haben die Mitglieder des Beirats über die ihnen zur Verfügung gestellten Informationen Verschwiegenheit zu bewahren. Darüber hinaus sind sie grundsätzlich verpflichtet, den Gegenstand der Beratungen vertraulich zu behandeln. Dieser Verschwiegenheitspflicht würde es zuwider laufen, wenn die den Beratungsverlauf nachzeichnenden Protokolle der Beiratssitzungen herausgegeben würden.

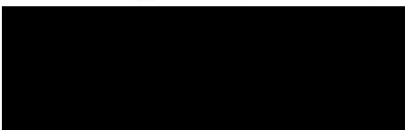
Ferner stellen die Protokolle vertraulich erhobene bzw. übermittelte Informationen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 7 IFG dar. Im Rahmen der Beiratssitzungen werden den teilnehmenden Angehörigen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie seitens des Beirats Informationen mit der Maßgabe übermittelt, dass diese vertraulich behandelt werden und damit nicht zur Übermittlung an Dritte bestimmt sind. Die vertrauliche Behandlung ist zur effektiven Zusammenarbeit zwischen Beirat und Bundesministerium für Wirtschaft und Energie erforderlich, weil bei einer Offenlegung mit einer geringeren Bereitschaft des Beirates zur Übermittlung von Informationen zu rechnen ist. Das Interesse des Beirats an einer vertraulichen Behandlung besteht auch zum heutigen Zeitpunkt fort.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz. Da der Antrag abgelehnt wird, werden Gebühren nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit Sitz in Berlin und Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Dr. Dr. Steinbach